

**Durchführungsbestimmungen zu § 46 SpO für das Rückwechseln
im Frauen- und Herrenbereich**

I. Anzahl der Auswechselspieler

§ 46 SpO Auswechseln/Rückwechseln von Spielern

- (1) Während des Spiels dürfen drei, bei Spielen im nicht aufstiegsberechtigten Spielbetrieb vier Spieler ausgewechselt werden. Im Frauenspielbetrieb dürfen 4 Spielerinnen ausgewechselt werden.
Der Austausch ist nur während einer Spielruhe möglich. In allen Spielen auf Kreisebene sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spieler/innen auch wieder eingewechselt werden.
- (2) Bei Privatspielen (Freundschaftsspielen) können sich beide Vereine auf eine abweichende Anzahl von Auswechselspielern/innen festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Auswechselspieler/innen ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.

II. Geltungsbereich - Anwendung

Die Rückwechslung ist gültig für alle Frauen- und Herrenverbandsspiele im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes.

a) Verbandsspiele (§ 2 SPO)

Die Rückwechslung hat nur Gültigkeit bei Spielen auf Kreisebene.

b) Pokalspiele:

Totopokal der Herren: Die Rückwechslung ist bis einschließlich Kreisfinale auch für Vereine der Bezirksoberliga- und Bezirksliga möglich.

BFV-Pokal der Frauen: Die Rückwechslung ist bis einschließlich Bezirksfinale auch für Vereine der Bayern-, Landes-, Bezirksober- und Bezirksliga möglich.

c) Privatspiele (§ 2 SPO) (Freundschaftsspiele):

Die Rückwechslung ist in allen Spielen möglich. Die Anzahl der Aus-/Rückwechslungen legen die Vereine fest. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Auswechselspieler ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass aus dem vorhandenen Auswechselkontingent nur drei (aufstiegsberechtigter Spielbetrieb der Herren) bzw. vier (nicht aufstiegsberechtigter Spielbetrieb der Herren und Spielbetrieb der Frauen) Spieler/innen **aus-/ rückgewechselt werden dürfen.**

III. Durchführung

1. Eine Mannschaft besteht aus elf (Großfeld) bzw. sieben (Kleinfeld) Spielern/innen und den Auswechselspielern/innen.
2. **Drei bzw. vier Auswechselspieler/innen** (gemäß § 46 SpO) können **beliebig oft ein- und ausgewechselt** werden.

3. Die Aus-/Rückwechslung ist nur in **einer Spielruhe mit Genehmigung des Schiedsrichters** möglich.
4. Eine **Beschränkung der Anzahl von Auswechselspielern/innen** auf dem Spielberichtsbogen **gibt es nicht**. Es können auch **Spieler/innen eingewechselt werden, die nicht auf dem Spielberichtsbogen** aufgeführt sind. Es dürfen aber nur die drei/vier gleichen Spieler/innen ein- oder ausgewechselt werden.
5. Dabei sind jedoch die passrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
6. Der Schiedsrichter **notiert** sich jeweils die **erste Einwechslung** des/der Auswechselspielers/innen. Dabei ist ein Kreuz in der Spalte 1. Halbzeit bzw. 2. Halbzeit zu setzen.
7. Sollte ein/e Spielerin im Verlauf des Spieles erneut eingewechselt werden, so muss der Schiedsrichter **in einer Spielruhe die Zustimmung** erteilen. Es sind dafür **keine weiteren Notizen** notwendig.
8. Zu einer Aus-/Rückwechslung ist immer die Zustimmung des Schiedsrichters erforderlich. Sollte der Schiedsrichter feststellen, dass der Wechsel nur zur **Zeitverzögerung** dient, (etwa kurz vor Schluss) so soll er **nicht zustimmen bzw. ist diese Zeit unbedingt nachzuspielen**.
Wird ein/e **Spieler/in wegen Verletzung** ausgewechselt und kann am Spiel nicht mehr teilnehmen, so hat die Mannschaft im weiteren Verlauf des Spieles **eine/n Spieler/in weniger**, der zurückgewechselt werden kann.
9. Ein/e Spieler/in, der/die **ausgewechselt ist, hört auf Spieler/in zu sein**; er/sie gehört aber weiterhin zur Mannschaft. Er/sie hat sich in der technischen Zone aufzuhalten. Bei einer **erneuten Einwechslung wird er/sie wieder Spieler/in**.
10. Bei einem evtl. Strafstoßschießen sind nur die **Spieler/innen zugelassen, die beim Schlusspfiff auf dem Spielfeld waren**.
11. Die Schiedsrichter werden gebeten, sich im Bezug der Rückennummern **genaue Aufzeichnungen** zu machen.

IV. Sonstiges

Erklärungen zum Thema Rückwechslung:

1. Wie ist zu verfahren, wenn ein/e Spieler/in (z. Z. Auswechselspieler/in) den Schiedsrichter beleidigt bzw. ein feldverweismwürdiges Vergehen begeht?
 - a. *Der/die Spieler/in war noch nicht eingewechselt*
Diese/r Spieler/in ist mit der roten Karte von der weiteren Spielteilnahme auszuschließen.
Das Auswechselkontingent bleibt unberührt.
 - b. *Der/die Spieler/in war bereits einmal eingewechselt, begeht ein feldverweismwürdiges Vergehen und erhält die Rote Karte:*
Diese/r Spieler/in ist mit der roten Karte von der weiteren Spielteilnahme auszuschließen. Das Auswechselkontingent wird um diesen Spieler/in reduziert (es können nur noch höchstens zwei/drei Spieler/innen eingewechselt werden).

2. Ein eingewechselter Spieler/in wird mit einem Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) bestraft, oder mit einer gelb/roten Karte vom Feld verwiesen.

Es reduziert sich die Anzahl der Spieler auf dem Spielfeld, das Auswechsellkontingent bleibt unberührt.

3. Dürfen mehr als vier Auswechselspieler/innen auf dem Spielberichtsbogen stehen?

Ja

4. Dürfen Spieler/innen, die nicht auf dem Spielberichtsbogen stehen, eingewechselt werden?

Ja

V. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

München, 01.07.2011

Für den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss



Christina Schellenberg
Vorsitzende Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss

Für den Verbands-SR-Ausschuss



Rudi Stark
Vorsitzender Verbands-SR-Ausschuss

Für den Verbands-Spielausschuss



Josef Janker
Vorsitzender Verbands-Spielausschuss